

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3

Mag. Philip Zaczek
Sachbearbeiter

per E-Mail an: psv@stmk.gv.at

philip.zaczek@sozialministerium.gov.at
+43 1 711 00-862557
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gov.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.945.072

Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Sicherheitserfordernisse und die Formulare für Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungsverordnung 2025 – VVO); Stellungnahme BMASGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 13.10.2025, GZ: ABT03-1.0-71184/2025-26, zum Entwurf einer Steiermärkische Veranstaltungsverordnung 2025 wie folgt Stellung:

Zu § 29 Entwurf („Sanitäranlagen“):

Dieser Paragraph regelt die Anzahl der Toiletten für Veranstaltungen inklusive der barrierefreien WC-Räume. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bezüglich Vorgaben zu Barrierefreiheit und Anzahl von barrierefreien WC-Räumen auf die entsprechenden Bestimmungen der OIB-Richtlinien 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) und 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) verwiesen wird. Im Gesetzestext wird jedoch nur auf die OIB-Richtlinie 4 verwiesen. Daher sollte auch die OIB-Richtlinie 3 in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Das BMASGPK empfiehlt im Sinne der Einheitlichkeit zudem in den **§§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Entwurf** sowie den **Erläuterungen zu § 29 Entwurf** statt des Begriffs „Menschen mit

Beeinträchtigungen“ den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ zu verwenden. ¹ „Behinderung“ ist eine grundsätzlich neutrale Bezeichnung und wird auch vom Großteil der Menschen mit Behinderungen als Selbstbezeichnung verwendet (z.B. Österreichischer Behindertenrat). Auch die meisten anderen Gesetze zu Menschen mit Behinderungen verwenden den Begriff „Behinderung“ (z.B. § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Das BMASGPK schlägt folgende Formulierung des § 29 Entwurf vor (Streichungen in durchgestrichener Fettschrift, Ergänzungen in unterstrichener Fettschrift):

*„(2) Die Anzahl der Toiletten ist jedenfalls ausreichend, wenn für die erwarteten Teilnehmer für je 50 Frauen und je 100 Männer eine WC-Zelle und für je 50 Männer überdies ein Pissoir vorhanden ist. Für Menschen mit ~~Beeinträchtigung~~ **Behinderungen** müssen barrierefreie WC-Räume ~~entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4~~ in ausreichender Anzahl ***entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinien 3 und 4*** vorhanden und barrierefrei erreichbar sein.“*


18. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt

¹ Mehr dazu unter <https://www.myability.org/wissen/wissens-blog/inklusion-unternehmen/erfolgskriterien/inklusives-Wording> (Abgerufen am 29.10.2025)

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-11-19T07:25:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</p>	